



Blekendorf, 11. Januar 2010

Richtlinien für die Durchführung der Eigenleistungsprüfungen von Stuten der Zuchtrichtung Fahren als Feldprüfung in Schleswig-Holstein

1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 02.02.2001 (BGBl. I S. 189) ist der Zuchtwertteil Fahrleistung in Leistungsprüfungen festzustellen. Die nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung erlassenen Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Beurteilung der äußeren Erscheinung sehen in Nr. 5 Feldprüfungen für die Zuchtrichtung Fahren vor.
- 1.2 Nach der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Tierzuchtgesetz (Tierzuchtzuständigkeitsverordnung – TierzZustVO) in der jeweils gültigen Fassung ist die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die zuständige Behörde für die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen.
- 1.3 Die Landwirtschaftskammer hat die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein mit der technischen Durchführung der Eigenleistungsprüfung von Stuten der Zuchtrichtung Fahren als Feldprüfung beauftragt.
- 1.4 Nach dieser Richtlinie können auch Wallache geprüft werden.

2. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Sachverständigen, davon mindestens eine(r) mit einer entsprechenden Richterqualifikation, von denen eine(r) als Testfahrer/in tätig sein kann.

Die Sachverständigen werden von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein berufen und in einer Liste aufgeführt. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind aus der von der Landwirtschaftskammer vorgegebenen Liste von qualifizierten Sachverständigen auszuwählen.

Die Einladung zu den Prüfungen erfolgt durch die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind rechtzeitig vor dem Prüfungstermin durch die Landeskommission schriftlich einzuladen.

Zusätzlich werden zu den Prüfungen eingeladen:

- der/die Geschäftsführer/in der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen
- der/die Zuchtleiter/in der beteiligten Züchtervereinigungen
- die Tierzuchtteilung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

- ggf. 1 bis 2 Nachwuchsrichter/innen

3. Vorbereitung und Durchführung der Prüfung

- 3.1** Die Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Schleswig-Holstein ist von der Landwirtschaftskammer mit der Vorbereitung und Durchführung der Eigenleistungsprüfung von Stuten der Zuchtrichtung Fahren als Feldprüfung beauftragt.
- 3.2** Die Prüfung wird nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports als eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.
- 3.3** Zugelassen sind
- alle Ponyrassen Zuchtrichtung Fahren,
 - Haflinger,
 - Fjordpferde,
 - Friesen und
 - andere Rassen der Zuchtrichtung Fahren.
- 3.4** Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.
- 3.5** Die Termine und Orte der Prüfungen sind von der Landeskommision im Einvernehmen mit den jeweiligen Züchtervereinigungen und der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein festzulegen.
- 3.6** Die Ausschreibung der Prüfung ist von der Landeskommision mit Zustimmung der zuständigen Züchtervereinigung und der Landwirtschaftskammer in der Zeitschrift Pferd + Sport zu veröffentlichen.
- 3.7** Der/die Fahrer/in muss im Besitz des FN-Fahrausweises oder des deutschen Fahrerabzeichens sein oder eine langjährige Fahrpraxis nachweisen können.
- 3.8** In Anlehnung an die Bestimmungen § 67 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sind Stuten nicht zur Prüfung zugelassen, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde. Die Sachverständigen sind berechtigt, bei Verdacht Medikationskontrollen auf Kosten der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen anzuordnen. Wenn eine Stute innerhalb der letzten vier Wochen vor der Prüfung gegen Krankheiten oder Verletzungen medikamentös behandelt wurde, ist ein tierärztlicher Nachweis über den Einsatz der Medikamente (Medikations-Erklärung der Landeskommision) bis drei Tage vor Prüfungsbeginn bei der Nennungs-Annahmestelle vorzulegen. Eine eingereichte Medikations-Erklärung ist unverzüglich per Fax an den Doping-Beauftragten der Landeskommision (z. Zt. Dr. Karl Blobel) weiterzuleiten, der dann über die Startgenehmigung und gegebenenfalls eine bei diesem Pferd durchzuführende Medikations-Kontrolle entscheidet.
- 3.9 Anforderungen und Ablauf**
- 3.9.1** Absolvierung einer Gebrauchsprüfung vor dem zweiachsigen Wagen nach Weisung der Prüfungskommission auf einem Fahrplatz von mindestens 30 x 70 m.
Fahraufgabe: siehe Anlage 2
Testfahrer/in direkt im Anschluss auf dem Fahrplatz mit Kegelhindernissen.
(Die Sachverständigen können die bei der Fahraufgabe vergebenen Noten während der Fahrt des Testfahrers/der Testfahrerin überprüfen und gegebenenfalls korrigieren.)

3.9.2 Geländeprüfung (Trabstrecke: Geradeausstrecke, Schlangenlinien, Zirkel links und rechts (20 m Durchmesser), kurze Wendungen, Steigung und Gefälle, Halten und Wiederanfahren; Schrittstrecke; Gesamtlänge ca. 900 m.)

3.10 Beurteilung

Die Stuten der Zuchtrichtung Fahren werden von den Sachverständigen in den unter 3.9 aufgeführten Prüfungen unter Berücksichtigung der Merkmale Charakter, Temperament, allgemeines Leistungsvermögen und Leistungsbereitschaft nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports gemäß Ziffer 4 bewertet.

Es werden folgende Merkmale geprüft:

Grundgangarten: - Gebrauchstrab
 - Schritt

Fahrveranlagung: - Anlehnung/Durchlässigkeit
 - Geländeprüfung

Bei tierschutzwidriger Vorstellung des Pferdes haben die Sachverständigen die Pflicht, die Prüfung zum Schutz des Pferdes abzubrechen.

3.11 Ausrüstung

Die Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne muss den Regeln der Fahrlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen gemäß § 71 Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, d. h.

3.11.1 Fahrer/in zweckmäßige Kleidung

3.11.2 Pferd Gebiss mit einer Mindeststärke von 10 mm (Ponys) und 14 mm (Pferde) am Maulwinkel gemessen. Die Anspannung muss zweckmäßig und passend sein. Erlaubt sind Kummet- oder Brustblattanspannung sowie Blendklappen. Vorgeschrieben sind Hintergeschirr oder Schlagriemen.. Jede andere Ausrüstung ist nicht zulässig.

3.11.3 Wagen zweiachsiger Wagen zur Größe und zum Gewicht des Prüfungspferdes passend.

4. Bewertung

Den Sachverständigen sind die Pferde ohne Angabe von Abstammung, Züchter/in und Besitzer/in vorzustellen.

Die Sachverständigen bewerten die dafür vorgesehenen Einzelmerkmale in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an LPO § 57, 1.2 und § 332, 4.:

- 10 = ausgezeichnet
- 9 = sehr gut
- 8 = gut
- 7 = ziemlich gut
- 6 = befriedigend
- 5 = genügend
- 4 = mangelhaft
- 3 = ziemlich schlecht
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht
- 0 = nicht ausgeführt

5. Wiederholung der Prüfung

Die Leistungsprüfung kann einmalig wiederholt werden. Es gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung.

Eine Wiederholung von Teilbereichen der Prüfung ist möglich, wenn eine begründete Beanstandung vorliegt. Einspruchsgründe können nur Verfahrensfehler, nicht aber die von den Sachverständigen vergebenen Wertnoten sein. Der Einspruch muss schriftlich oder zu Protokoll unmittelbar im Anschluss an die Teilprüfung erfolgen und ist vom/von der Pferdebesitzer/in bzw. dessen/deren Vertreter/in zu unterschreiben. Ob ein Einspruch begründet ist, entscheiden die anwesenden Vertreter/innen der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein) und der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein nach Rücksprache mit den betreffenden Sachverständigen. Im Falle eines begründeten Einspruchs ist die Wiederholung des beanstandeten Teilbereiches der Prüfung sofort vor Ort oder zum nächstmöglichen Termin zulässig.

6. Prüfungsergebnisse

Die Ermittlung der jeweiligen Note für die einzelnen Merkmale kann sich über mehrere Prüfungsteile erstrecken.

Das Endergebnis wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Dazu werden die Bewertungen in den Einzelmerkmalen entsprechend der Gewichtung in der folgenden Tabelle zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Berechnung und Auswertung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im Benehmen mit der Züchtervereinigung.

Zuchtstutenprüfung Zuchtrichtung - Fahren		Stand: 11.01.2010
Merkmale	Gewichtung	
Gebrauchstrab	25 %	
Schritt	25 %	
Anlehnung/Durchlässigkeit	25 %	
Geländeprüfung	25 %	

Die Landwirtschaftskammer fertigt ein Prüfungszeugnis mit Bekanntgabe der Teilnoten, der Gesamtnote, des Ortes und Termins der Prüfung. Die Teilnahme an der Prüfung mit Angabe über Ort und Termin der Prüfung wird auf der Zuchtbescheinigung der Stute vermerkt.

7. Kosten der Prüfung

Die Kosten der Prüfung tragen die Pferdebesitzer/innen.

8. Aufsichtsbehörde

Die Termine der Eigenleistungsprüfungen von Stuten der Zuchtrichtung Fahren als Feldprüfung sind der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im Voraus mitzuteilen.

Vorbereitungsrichtlinie (siehe Anlage 1)

Fahraufgabe (siehe Anlage 2)

Vorbereitungsrichtlinie

der Stuten/Hengste für die Teilnahme an der Feldprüfung der Zuchtrichtungen Fahren und Ziehen

Die Erfahrung der zurückliegenden Jahre hat gezeigt, dass zur Gewährung der Chancengleichheit bei der Beurteilung der Stuten/Hengste ein einheitliches Vorbereitungs-niveau erforderlich ist.

Zum Zeitpunkt der Feldprüfung wird erwartet:

- Vorschriftsmäßige Influenza-Impfung
- Problemloses Aufschrren und Anspannen vor den Zugschlitten und/oder Wagen (Kutsche)
- Besonderes Augenmerk beim Befestigen der Stränge
- Gehorsames Anziehen aus dem Halten
- Im Schritt und Trab sicher dem geforderten Weg auch auf großen gebogenen Linien eingespur folgen
- Sicheres Halten und Stillstehen

Diese Ziele werden aufgrund von Erfahrungswerten aus der Praxis folgendermaßen erreicht:

Die Vorbereitungszeit sollte mindestens 3 Monate betragen.

- Der erste Monat dient der Umgewöhnung vom Weidegang zur Longenarbeit und das Vertrautmachen mit dem Kopfstück und dem Geschirr (Schweifriemen!)
- Der zweite und dritte Monat beinhaltet das Gewöhnen an den Zug und an das Fahren (Geräusche!)

Die Arbeit im ersten Monat:

- Gewöhnung an Trense und Longiergurt, später auch an das Kopfstück mit Blendklappen (eingeschränkte Sicht!) und an das Geschirr mit Schweifriemen (!)
- Anlongieren am Halfter (Schonung des Mauls!), welches über die Trense geschnallt wird
- Nach dem Anlongieren vorsichtiges Ausbinden (Fachmann zur Hilfe nehmen!)
- Erreichen einer guten Grundkondition, bei sicheren Grundgangarten Schritt, Trab und Galopp an der Longe

Die Arbeit im zweiten und dritten Monat:

- Gewöhnung an Kopfstück und Geschirr (Gewöhnung an Klappergeräusche!) auch in der Longenarbeit, dabei vorsichtig ausbinden (Fachmann zur Hilfe nehmen!)
- Je nach Sensibilität des Pferdes/Ponys 2-4 x pro Woche mit Kopfstück arbeiten

Im zweiten Monat:

- Anfangs nur „aus der Leine fahren“ (Fahren vom Boden), wer keine Erfahrung damit hat, sollte einen Fachmann zu Rate ziehen.
- Gewöhnung an die Stränge vom Boden aus
- Vorsichtiges Abstreifen mit der Peitsche zur Gewöhnung an die Berührung am ganzen Körper trotz eingeschränkter Sicht durch das Kopfstücks mit Blendklappen (!)
- Als vertrauensbildende Maßnahme beim Fahren vom Boden mit Blendklappen, Geschirr mit Schweifriemen und Strängen läuft eine zweite vertraute Person am Kopf des Pferdes mit
- Je nach Sensibilität des Pferdes langsames Gewöhnen an den Zug (eine Person nimmt dabei die Stränge in die Hand. Vorsicht!)

Im dritten Monat:

- Langsames Gewöhnen an den Zug
- Vom Leichten zum Schweren!
- z.B. lang anspannen vor Autoreifen, Schleppe anfangs auf Gras (geräuscharm), dann auf Sand, später auch auf Schotter und vor die Kutsche
- Gewicht nur allmählich steigern
- Finden des Gleichgewichts vor dem Schlitten und/oder der Kutsche
- Ruhiges Anziehen des Schlittens und/oder der Kutsche
- Fleißiges Ziehen im Schritt (Schlitten)
- Gleichmäßiges Traben (Kutsche)
- Zufriedenes Abschnauben des Pferdes/Ponys
- Schon beginnendes Geradegerichtet sein auf großen gebogenen Linien
- Leichtes Tritte verlängern (nur bei der Prüfung fahren!)

Ein zu großer Ehrgeiz in der Trainingszeit wirkt sich im Regelfall negativ auf die Beurteilung in der Prüfung aus.

Die Stuten/Hengste sollten nach dieser Richtlinie vorbereitet zur Prüfung vorgestellt werden. Im Interesse einer objektiven Beurteilung der genetischen Veranlagung aller Stuten/Hengste bitten wir die Pferdebesitzer, die genannten Punkte einzuhalten.

Anlage 2

modifizierte Sonderaufgabe

für Zuchtstutenprüfungen und Hengstleistungsprüfungen Zuchtrichtung „Fahren“

(verkürzte Version der Eignungsprüfung für Fahrpferde EF 1 (LPO))

Viereck 40 x 80 m - Dauer insgesamt etwa 6 Minuten

C	Rechte Hand
C - A	Gebrauchstrab
A - X - A	Zirkel 40 m
K - X - M	Im Gebrauchstrab durch die ganze Bahn wechseln, dabei zulegen
M	Gebrauchstrab
C - X - C	Zirkel 40 m
Vor H	Schritt
H - E - B - F	Schritt
F - A	Gebrauchstrab
A - C	Schlangenlinie durch die Bahn, 4 Bogen, links beenden
C - H	Gebrauchstrab
H - X - F	Im Gebrauchstrab durch die ganze Bahn wechseln, dabei zulegen
F	Übergang zum Schritt
F - A	Schritt
A - G	Schritt
G	halten, grüßen
	im Gebrauchstrab die Bahn verlassen

